

65. Muß die Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs auf eine nach § 843 BGB. für Lebenszeit geforderte Rente auch die Zeitdauer der Rente umfassen?

RPD. § 304.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1920 i. S. des eingetr. Vereins zur Veranstaltung der Deutschen Werkbundausstellung 1914 u. Gen. (Werk.) w. B. (Rf.). VI 419/19.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint mit folgenden

Gründen:

„... Das Berufungsgericht hat die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der dem Grunde nach ohne eine zeitliche Begrenzung zuerkannten Ansprüche an das Landgericht zurückverwiesen und hierzu ausgesprochen, daß der Kläger für längere, bei der Klagerhebung noch nicht übersehbare Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sei, könne bei der Schwere der Verletzung keinem Zweifel unterliegen; wie lange aber diese Beschränkung gedauert habe „bzw. in Zukunft noch dauern werde“, müsse das Landgericht entscheiden, an welches die Sache nach § 538 Nr. 3 RPD. zum Befinden über die Höhe der Ansprüche zurückzuverweisen sei. Das Berufungsgericht hat hiermit zum Ausdruck gebracht, daß die Dauer der Rente erst im Bettragsverfahren bestimmt werden solle. Dieses Verfahren ist nach Sachlage nicht zu beanstanden.

Das Grundurteil wäre jedenfalls dann nicht zu halten, wenn durch seine Bestätigung ein Anspruch auf lebenslängliche Gewährung einer dem Betrage nach wie immer bemessenen Rente rechtskräftig festgestellt würde. Das Ergebnis stünde prozessual mit dem Vorbehalte der Urteilsgründe im Widerspruch und entbehrte materiellrechtlich ausreichender Begründung. Ein solcher Ausspruch kann aber dem Urteile nicht entnommen werden. Indem das Berufungsgericht die Festsetzung der Rentendauer dem Bettragsverfahren überläßt, bringt es zugleich zum Ausdruck, daß es den Anspruch auf die Rente nicht seinerseits auf Lebensdauer zugebilligt hat. Die Formel des Grundurteils, die

eine Beschränkung der Rentendauer nicht ergibt, ist insoweit nach Inhalt und Tragweite aus den Entscheidungsgründen an der wiedergegebenen Stelle auszulegen.

Auch im Sinne des § 304 BPD. stand die Offenlassung der Rentendauer einer Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs nicht entgegen. Allerdings ist eine solche nur dann zulässig, wenn lediglich noch der Betrag des Anspruchs streitig bleibt und alle Einwendungen gegen den Grund des Anspruchs beseitigt sind. Dieser muß erschöpfend erörtert und in allen dazu gehörigen Einzelheiten beurteilt worden sein; dem Nachverfahren darf grundsätzlich nichts weiter vorbehalten werden, als die Entscheidung über den Betrag (RGZ. Bd. 86 S. 308 und sonst: HGRom. § 843 Erl. 4d). Wird dem auf einen Unfall gestützten Erfaßbegehren für Erwerbsverlust gegenüber eingewendet, daß von einem gewissen Zeitpunkt an der Erwerbsausfall nicht mehr auf den Unfall, sondern auf sonstige Ursachen zurückzuführen sei, so betrifft dieser Einwand die Zeitdauer der Unfallfolgen und damit an und für sich den Grund des Anspruchs, nämlich die Frage, ob der Anspruch von einem gewissen Zeitpunkt an auf den geltend gemachten Grund noch gestützt werden kann. Die vereinzelt (von dem jetzt erkennenden Senate, Gruchot Bd. 49 S. 1112, Urteil vom 14. November 1904), ausgesprochene Auffassung, daß die Festsetzung der zeitlichen Grenze der geforderten Rente überhaupt und ebenso wie die ihrer Höhe richtigerweise als zur Entscheidung über den Betrag des Schadens gehörig zu betrachten sei, konnte daher jedenfalls in dieser Allgemeinheit in der Folge nicht aufrecht erhalten werden.

Anderseits ist nicht zu verkennen, daß die Festsetzung der Dauer der Rente sachlich vielfach von dem Ergebnis der Ermittlungen abhängig ist, die für die Festsetzung des Betrags der Rente angestellt werden; die für diesen maßgebenden Umstände werden zumeist auch die wesentliche tatsächliche Unterlage für die Bemessung der Dauer zu ergeben haben. Dem Sinne und Zwecke der in § 304 BPD. vorgesehenen Verfahrensteilung erschien es daher nicht unangemessen, nach Umständen, insbesondere dann, wenn die Rente bis zu einem bestimmten Zeitpunkte (z. B. bis zum vollendeten 75. Lebensjahre) begehrt war, in der Vorabentscheidung über den Grund nur die Höchstdauer der Rente zum Ausdruck zu bringen, eine dahinter zurückbleibende Begrenzung dagegen dem Betragsverfahren (nach Maßgabe der in diesem über die tatsächlich eingetretene Erwerbsminderung getroffenen Feststellungen) zu überlassen (vgl. Barneyer 1908 Nr. 84 und 677; 1909 Nr. 226 und das. angef., auch VI 271/17). Nach der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung ist aber auch die Bestimmung einer solchen Höchstdauer im Grundurteile nicht für unerläßlich erachtet worden; so zunächst nicht in dem Falle, wenn die Rente „bis auf weiteres“ ver-

langt, ihre Zeitdauer damit dem richterlichen Ermessen unterstellt war (Warneyer 1909 Nr. 226). In der Folge ist es dann überhaupt zugelassen worden, die Festsetzung der Zeitdauer der Rente nach Umständen dem Bettragsverfahren zu überlassen. Es soll regelmäßig und im wesentlichen nach der tatsächlichen Lage des Einzelfalls beurteilt werden, ob die Zeitdauer der Rente zweckmäßig bereits in der Vorabentscheidung über den Grund festzusetzen ist, in welchem Umfange dies angebracht erscheint, ob nur eine Höchstdauer bestimmt und die weitere Ermittlung dem Bettragsverfahren überlassen oder ob die Entscheidung in vollem Umfange diesem Nachverfahren vorbehalten bleiben soll. Daß aber und inwieweit das nach § 304 BPO. ergehende Grundurteil über die Dauer der Rente keine Entscheidung geben will, muß zu erkennbarem Ausdruck gelangen, sei es in der Formel, sei es in der Begründung des Urteils, die insoweit zur Auslegung jener unbedenklich heranzuziehen ist (vgl. bes. RGZ. Bd. 71 S. 247; Warneyer 1913 Nr. 123, 1914 Nr. 32).

Keine andere Beurteilung erfordert der hier in Rede stehende Fall, daß mit der Klage eine lebenslängliche Rente verlangt wird. Auch hier greift die Erwägung ein, daß die Frage der Zeitdauer vielfach in engem sachlichen Zusammenhange mit der des Betrags steht. Auch hier ist ein Vorbehalt des bezeichneten Inhalts in dem Grundurteile gegebenenfalls erforderlich, aber auch ausreichend (VI 53/08). Das hier angefochtene Urteil wäre daher bezüglich des Rentenanspruchs nur dann zu beanstanden, wenn es, nachdem der Kläger ausdrücklich Rente auf Lebenszeit begehrt und die Beklagten dem widersprochen haben, diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hätte, ohne den Streitpunkt der Zeitdauer der Rente zu berühren. Der Vorbehalt dieser Entscheidung für das Bettragsverfahren, wie er in den Entscheidungsgründen an der wiedergegebenen Stelle vorliegt, ist dagegen unbedenklich. Eine etwas strengere Auffassung erscheint in dem Urteile des erkennenden Senats vom 15. November 1917 VI 271/17 vertreten; diese, übrigens nur beiläufigen, Ausführungen bedürfen in ihrer grundsätzlichen Allgemeinheit nach dem Dargelegten der Einschränkung.

Von dem Vorstehenden nicht berührt wird die Beurteilung des Falles der Rente nach § 844 Abs. 2 BGB. Hier ist jeweils die mutmaßliche Lebensdauer des Getöteten schon in dem Grundurteile festzustellen und die entsprechende Begrenzung in diesem auszusprechen (RGZ. Bd. 64 S. 33; Warneyer 1919 Nr. 74, auch VI 419/13; vgl. noch RGHRom. § 844 Erl. 6 b).“